

f. H. 82-1972

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. II/2 - 36/77 - 1973 Wien, am 13. März 1973 1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die NÖ. Bauordnung
geändert wird

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 13. MRZ. 1973
Zl. *W. O. Gen. Bau. Aussch.*

Kom. f.

H o h e r L a n d t a g !

Die Novelle soll die bisher tolerierte Fristüberschreitung sanieren und nahtlos an die bisherige Frist anschließen; daher die rückwirkende Inkraftsetzung. Die Frist läuft ein halbes Jahr nach der ebenfalls zu verlängernden Frist für die Erlassung des vereinfachten Flächenwidmungsplanes ab. Bis 31. Dezember desselben Jahres 1974 läuft sodann die Frist für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Umfang des § 4.

Da eine umfassende Novelle zur NÖ. Bauordnung bereits in Bearbeitung steht, was jedoch noch einen längeren Zeitraum beansprucht, soll hiemit nur die Fristregelung vorweggenommen werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigefügt.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ.

Bauordnung geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hautzfel